

**Richtlinie über die Bewilligung einer Zuwendung
aus dem Unterstützungsfonds
*Künstlerisch-kulturelle Projekte in der Corona-Krise im Kreis
Siegen-Wittgenstein***

1

Vorbemerkungen

Um die vielfältige Kulturlandschaft in Siegerland und Wittgenstein während der Corona-Krise zu unterstützen, stellt der Kreis Siegen-Wittgenstein 100.000,- € zur Entwicklung und Durchführung künstlerisch-kultureller Projekte im Kreisgebiet bereit. Damit sollen Künstlerinnen und Künstler, nichtkommerzielle Veranstalterinnen und Veranstalter sowie Kultureinrichtungen unterstützt werden, um ihre Arbeit trotz der weiterhin notwendigen Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie fortzusetzen, ihre künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterhin zu entfalten und das kulturelle Angebot in der Region aufrechtzuerhalten.

2

Allgemeines

Im Rahmen eines Förderfonds *Künstlerisch-kulturelle Projekte in der Corona-Krise im Kreis Siegen-Wittgenstein* stellt der Kreis Siegen-Wittgenstein einmalig Fördermittel für künstlerisch-kulturelle Projekte im Kreisgebiet zur Verfügung. Die Mittel sollen dazu beitragen, begonnene Projekte zum Abschluss zu bringen, neue Vorhaben zu konzipieren oder umzusetzen sowie neue Veranstaltungsformate zu entwickeln und auszuprobieren. Ziel ist der Erhalt einer aktiven und vielfältigen Kulturszene im Kreis Siegen-Wittgenstein.

3

Gegenstand der Zuwendung und Voraussetzungen für ihre Bewilligung

Zuwendungsfähige Maßnahmen sind künstlerisch-kulturelle Projekte. Um eine Zuwendung aus diesem Fonds erhalten zu können, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) Das Projekt muss im Zeitraum 01.04.2020 bis 31.12.2020 entwickelt und/oder durchgeführt werden.
- b) Das Projekt muss auf dem Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein durchgeführt werden.

4

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) freie Künstlerinnen und Künstler,
- b) eingetragene gemeinnützige Vereine und
- c) nicht kommerziell organisierte freie Kulturanbieter.

Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz bzw. seinen Wohnsitz auf dem Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein haben.

Nicht zuwendungsfähig sind Projekte von Dienstleistern, insbesondere auf dem Gebiet der Veranstaltungstechnik und der Security.

5

Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben (z. B. Mieten), die zur Durchführung eines Projekts oder einer Veranstaltung zwingend erforderlich sind. Darüber hinaus sind Personalkosten zuwendungsfähig, soweit die zu erbringende Leistung im Kontext des Projekts unabdingbar ist (z. B. Regiearbeiten, Gagen, theaterfachliche und – pädagogische Workshops, Koordinierungsaufgaben) sowie Leistungen aus bürgerschaftlichem Engagement im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Kulturbereich gemäß Stand vom 04.12.2019 (vgl. Anlage 2).

6

Höhe und Auszahlung der Zuwendung

Die Fördermittel dienen zur Defizitabdeckung im Kontext der Entwicklung und Durchführung künstlerisch-kultureller Projekte. Die Defizitabdeckung beträgt maximal 80% der zuwendungsfähigen Kosten und darf einen Höchstbetrag von 1.000,- € pro Projekt nicht überschreiten.

Eine Zuwendungsempfängerin bzw. ein Zuwendungsempfänger kann für maximal fünf Projekte eine Unterstützung erhalten.

Im Zusammenhang mit Veranstaltungsformaten ist nur der Anteil der Kosten zuwendungsfähig, der nicht durch anderweitige Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder, Sponsorenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Fördergelder) finanziert werden kann (Defizitabdeckung). Auch hierfür darf die Zuwendung 1.000,- € nicht überschreiten.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach befürwortendem Abschluss des Bewilligungsverfahrens (vgl. Ziffer 7).

7

Verfahren zur Bewilligung

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren hinsichtlich einer Zuwendung aus dem Förderfonds *Künstlerisch-kulturelle Projekte in der Corona-Krise im Kreis Siegen-Wittgenstein* wird vom Kultur!Büro. des Kreises Siegen-Wittgenstein durchgeführt. Seitens der Antragsteller sind folgende Unterlagen beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Kultur!Büro., Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen einzureichen:

- a) vollständig ausgefüllter und vom Projektverantwortlichen oder vom Kulturanbieter unterschriebener Zuwendungsantrag *Künstlerisch-kulturelle Projekte in der Corona-Krise im Kreis Siegen-Wittgenstein* (vgl. Anlage 1),
- b) ggfls. erweiterte Darstellung des Projekts oder Veranstaltungsformats und
- c) vom Projektverantwortlichen oder vom Kulturanbieter unterschriebener Kosten- und Finanzierungsplan des Projekts oder des Veranstaltungsformats, aus dem das kalkulierte Defizit des Projekts hervorgeht.

Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen eine Mitteilung über die Bewilligung einer Zuwendung oder über die Ablehnung des Zuwendungsantrags.

8

Verwendungsnachweis

Ein abschließender Verwendungsnachweis ist spätestens 14 Tage nach Ende des Projekts beim Kultur!Büro. des Kreises Siegen-Wittgenstein vorzulegen. Sollte das Projekt oder das Veranstaltungsformat über den 31.12.2020 andauern, ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis bis zum 15.01.2021 beim Kultur!Büro. des Kreises

Siegen-Wittgenstein ein- und ein abschließender Verwendungsnachweis spätestens 14 Tage nach Ende des Projekts nachzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- a) einem formlosen, aussagekräftigen Sachbericht zu Entwicklung, Ablauf und Rezeption des Projekts (z. B. Anzahl der aktiv beteiligten Künstlerinnen und Künstler, Anzahl der Proben- und Aufführungstermine, Erreichung der gesteckten Ziele, Besucherzahlen),
- b) ggfls. Dokumentationsmaterial (z. B. Film, CD, Presseartikel),
- c) einer detaillierten tabellarischen Darstellung aller im Kontext des Zuwendungsprojekts entstandenen Ausgaben und Einnahmen mit Angabe des tatsächlich entstandenen Defizits sowie der einzelnen Punkte, für die die Zuwendung verwendet wurde, sowie der Vorlage der dazugehörigen Belege.

9

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Förderfonds *Künstlerisch-kulturelle Projekte in der Corona-Krise im Kreis Siegen-Wittgenstein* besteht nicht.

10

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt gemäß Dringlichkeitsentscheidung des Kreistages Siegen-Wittgenstein am 24.08.2020 in Kraft.